

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalverleih und -vermittlung

**1.1.** Die nachstehenden Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des von der MSE Personal Service AG (dem Überlasser, kurz „MSE“) mit dem Vertragspartner abzuschließenden Personalüberlassungsvertrages oder Arbeits- und Beschäftigungsvermittlungsauftrages.

**1.2.** Die vorliegenden Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welchen hiermit ausdrücklich widersprochen wird.

**1.3.** Nachträgliche Änderungen der nachstehenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von MSE schriftlich firmenmäßig gefertigt und bestätigt werden.

**1.4.** Alle Angebote zum Abschluss des Vermittlungsvertrages sind seitens MSE freibleibend und unverbindlich.

**2.1.** Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die der zur Verfügung gestellte Dienstnehmer (kurz „DN“) entliehen oder vermittelt ist, obliegt dem Beschäftiger. Der dem Beschäftiger zur Verfügung gestellte DN hat einen Dienstvertrag mit MSE abgeschlossen und steht daher mit dem Beschäftiger in keinem Vertragsverhältnis.

**2.2.** Der Beschäftiger hat den DN und MSE über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung und über die erhöhten besonderen Gefahren des Arbeitsplatzes jedenfalls zu unterrichten. Der Beschäftiger darf den DN nur zu den im Überlassungsvertrag vereinbarten Arbeitsleistungen und Diensten einsetzen.

**2.3.** Für den Fall, dass der DN zu anderen Diensten und Leistungen eingesetzt wird und/oder die Dienstleistung insgesamt höher zu honorieren ist, hat der Beschäftiger das für diese höherwertige Dienstleistung zu leistende Honorar entsprechend der MSE-Honorarstufen zu leisten.

**2.4.** Falls der Beschäftiger durch besondere Umstände während der Dauer des Überlassungsvertrages Ort, Arbeitszeit oder Art der ursprünglich vereinbarten Dienstleistung ändert, ist er verpflichtet, MSE unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

**3.1.** Für die Dauer des Überlassungsvertrages ist der Beschäftiger für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und Fürsorgepflichten im weitesten Sinne im Bezug auf den DN verantwortlich.

**3.2.** Die Normalarbeitszeit des DN richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertragsrechtlichen Bestimmungen des Einsatzlandes für die tatsächlich vom DN ausgeübte Tätigkeit, wobei auf die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Tätigkeiten tätigen Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen ist.

**3.3.** Der Beschäftiger ist verpflichtet:

- die für die auszuführenden Tätigkeiten und Dienste erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen,
- den DN in diesen Geräten, Materialien und Maschinen zu unterweisen und darauf zu achten, dass sie richtig gehandhabt werden,
- sich zu vergewissern, dass der DN über die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften des Beschäftigerbetriebes in Kenntnis gesetzt wird.

**3.4.** Besteht die Notwendigkeit einer behördlichen Zulassung von Mehrarbeit, ist der Beschäftiger selbst dafür verantwortlich, diese zu beschaffen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, MSE unverzüglich über die Mehrarbeit in Kenntnis zu setzen.

**3.5.** Der Beschäftiger ermächtigt und beauftragt MSE ausdrücklich, sämtliche über sein Unternehmen bekannt gegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten sowie alle erteilten Informationen EDV-unterstützt zu verarbeiten und, soweit gesetzliche Regelungen dies vorsehen, an Dritte, insbesondere Behörden und sonstige Institutionen, weiterzugeben.

**4.1.** Der überlassene DN ist von MSE nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Angaben des Beschäftigers ausgewählt.

**4.2.** MSE haftet dafür, dass der überlassene DN für den vorgesehenen vertraglichen Einsatz, der MSE vom Beschäftiger bekannt gegeben wurde, die generelle Eignung besitzt. Eine weitgehende Haftung besteht für MSE nicht.

**4.3.** Der Beschäftiger ist jedenfalls angehalten, sich selbst von der Eignung des überlassenen DN für die vorgesehene Tätigkeit innerhalb einer Frist von einem Arbeitstag zu überzeugen und zu überprüfen, ob der DN für seine Bedürfnisse qualifiziert und geeignet ist.

**4.4.** Bei berechtigten Beanstandungen hat der Beschäftiger die Verpflichtung, spätestens am zweiten Arbeitstag nach Arbeitsaufnahme MSE schriftlich die mangelnde Eignung begründet zu rügen und mitzuteilen, ob ein Austausch gewünscht wird. Nach Ablauf des zweiten Arbeitstages geht MSE davon aus, dass der überlassene DN die erforderliche Eignung für die übertragene Arbeit hat.

**4.5.** Bei Ausfall des DN aus wichtigem Grund ist MSE nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Außergewöhnliche Umstände berechnen MSE, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.

**5.1.** MSE übernimmt keine Haftung, falls der DN mit Geld-, Wertpapieren oder sonstigen empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls von ihm die ihm vom Beschäftiger anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge oder Materialien beschädigt werden. Gegenüber Dritten arbeitet der Dienstnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Beschäftigers.

**5.2.** Eine Haftung für von DN verursachte oder verschuldete Unfälle, Körperverletzungen oder Materialschäden, die der Beschäftiger, dessen Arbeitnehmer oder Dritte erleiden, ist daher vonseiten MSE ausgeschlossen.

**5.3.** Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen solche Risiken zu schützen.

**5.4.** Die DN sind zur absoluten Geheimhaltung und Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten der MSE und des Beschäftigers verpflichtet. Der Beschäftiger erklärt ausdrücklich, dass er für alle Schäden und Nachteile, die ihm aus unrechtmäßiger Datenbenutzung entstehen könnten, selbst Vorsorge hält und zu halten hat. Gegenüber MSE erklärt der Beschäftiger, MSE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten bzw. MSE hierfür nicht in Anspruch zu nehmen.

**6.1.** Der DN ist arbeitsfähig und arbeitswillig. MSE haftet für die Auswahl der DN gemäß Pkt. 4, jedoch nicht für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten.

**6.2.** Der Beschäftiger ist für den DN in Bezug auf die Schutzwirkung zugunsten Dritter verantwortlich (gem. Pkt. 5.1.). Er hat MSE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**7.1.** Falls der Betrieb des Beschäftigers legal bestreikt wird, stellt MSE keinen DN zur Verfügung. Für diesen Fall und für die Dauer des Streiks ruht auch ein allenfalls aufrechter Überlassungsvertrag. Die damit verbundenen Kosten trägt der Beschäftiger.

**8.1.** Wird MSE aufgrund gesetzwidriger Handlungen des DN im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassungen in irgendeiner Form verschuldensunabhängig in Anspruch genommen, so hat der Beschäftiger MSE schad- und klaglos zu halten.

**8.2.** Zwischen MSE und dem Beschäftiger ist einvernehmlich festgestellt, dass die Haftungsbeschränkungen nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz zu Gunsten des DN gelten.

**8.2.** Zwischen MSE und dem Beschäftiger ist einvernehmlich festgestellt, dass die Haftungsbeschränkungen nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz zu Gunsten des DN gelten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalverleih und -vermittlung

**9.1.** Der DN ist durch MSE beim gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsträger versichert.

**9.2.** Der Beschäftigte hat für die Tätigkeit des DN die erforderlichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften einzuhalten und den DN über die bei seinen Arbeiten auftretenden Gefahren, sowie über Maßnahmen zur Abwendung zu unterweisen.

**9.3.** Der Beschäftigte hat dem DN die für die vereinbarte Tätigkeit erforderlichen und spezifischen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung von Arbeiten Vorsorge zu treffen, dass diese ohne unnötige vermehrte Gefährdung durchgeführt werden können.

**10.1.** Über das Ausmaß der Beschäftigung führt der DN Aufzeichnungen mittels Arbeitsrapporten oder geeignetem Zeiterfassungssystem. Diese Aufzeichnungen sind für MSE Grundlage für die Abrechnung aus dem Vertrag zwischen MSE und dem Beschäftigten.

**10.2.** MSE behält sich vor, die Erfassung der Arbeitszeiten sowie der Fehlzeiten mittels elektronischem System oder elektronischer Applikation durchzuführen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bekanntgabe von Namen und E-Mail-Adressen jener Personen, welche für die elektronische Freigabe der Stundennachweise verantwortlich sind.

**10.3.** Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Einsatzstunden des DN zu bestätigen.

**10.4.** Werden die Nachweise vom Beschäftigten oder dessen befugtem Vertreter nicht bestätigt, so gelten die vom DN aufgezeichneten Einsatzstunden als Grundlage für die Abrechnung.

**10.5.** Die Nichtgenehmigung der Tätigkeitsnachweise berechtigt den Beschäftigten nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Gegenleistung.

**10.6.** Die Kontrolle der Arbeitszeit und Genehmigung der Tätigkeitsnachweise ist Teil der Arbeitszeit und erfolgt jeweils unmittelbar vor Beendigung der wöchentlichen Arbeitszeit.

**10.7.** Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich wöchentlich oder nach gesonderter Vereinbarung nach den aktuellen Tarifsätzen der MSE für die Überlassung von DN und diese sind ein integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

**10.8.** MSE behält sich vor, im Falle einer gesetzlichen bzw. einer kollektivvertraglichen Erhöhung der Entlohnung des DN die vereinbarten Tarife im Verhältnis dieser Erhöhung anzupassen. Der Beschäftigte nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis.

**10.9.** Gebühren für den DN im Sinne des AÜG, des zutreffenden Kollektivvertrages oder des Entsendegesetzes, Zuschläge zum Normalarbeitslohn oder -gehalt (wie z.B. für Überstunden, Nacharbeit, besondere Erschwernisse, besondere Gefahren) können von MSE zusätzlich zum vereinbarten Honorar in Rechnung gestellt werden.

**11.1.** Das in Rechnung gestellte Honorar ist laut den mit dem Beschäftigten vereinbarten Zahlungskonditionen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zustellung der Rechnung erfolgt wirksam an die im Vertrag bezeichnete Adresse des Beschäftigten.

**11.2.** Die Rechnungslegung erfolgt auf elektronischem Wege. Der Kunde verpflichtet sich, seine E-Mail-Adresse, die zu diesem Zweck verwendet werden soll, bekannt zu geben.

**11.3.** Für den Fall des Verzuges werden 8,00% Verzugszinsen p.a. sowie Mahnspesen berechnet.

**12.1.** MSE ist berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten und den Dienstnehmer zur sofortigen Einstellung seiner Tätigkeiten aufzufordern,

- wenn der Beschäftigte in Zahlungsverzug gerät,
- wenn der Beschäftigte der Erfüllung seiner Verpflichtungen trotz qualifizierter Aufforderung und Mahnung nicht nachkommt,

- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Beschäftigten entstanden sind und dieser auch auf Verlangen weder Vorauszahlungen noch taugliche Sicherheiten beibringt,
- wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

**13.1.** Wechselseitige Forderungen der Vertragspartner dürfen weder im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses noch im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse gegenseitig aufgerechnet werden.

**14.1.** Sofern der Beschäftigte innerhalb der Frist von 6 Monaten, berechnet ab Ende des Überlassungsvertrages, mit dem überlassenen DN für seinen Unternehmer einen Arbeitsvertrag schließt, mit ihm ein Arbeitsverhältnis eingeht oder die Leistung von Diensten in ähnlicher Form in Anspruch nimmt, hat der Beschäftigte die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MSE einzuholen bzw. ist der Beschäftigte verpflichtet, eine Vermittlungsprovision in Höhe des entsprechenden, aktuellen Tarifsatzes an MSE zu leisten.

**15.1.** Für Personalvermittlung, Personalberatung und deren Leistungen gelten – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – grundsätzlich die Preise und Konditionen der jeweils aktuellen Tarifliste.

**15.2.** Die Vermittlungshonorare werden entsprechend der Einzelvereinbarung berechnet und richten sich, soweit nicht anders vereinbart, nach den derzeit gültigen Preislisten. MSE ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwands Akontozahlungen zu verlangen.

**15.3.** Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn zwischen Auftraggeber und zukünftigem, durch MSE vermitteltem Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, spätestens jedoch mit dem Tag des Arbeitsantrittes des Mitarbeiters.

**16.1.** Stellt ein Kunde einen von MSE vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 12 Monaten nach der Vorstellung der Bewerbungsunterlagen ein, wird dies als erfolgreiche Vermittlung gesehen. MSE ist somit berechtigt, das Erfolgshonorar lt. Tarifliste nachzufordern.

**16.2.** Sofern das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters innerhalb der in der Tarifliste genannten Fristen, berechnet ab dem 1. Arbeitstag aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, aufgelöst bzw. beendet wird, wird entsprechend der Tarifliste eine prozentuelle Rückvergütung des erhaltenen Honorars an den Auftraggeber zurückbezahlt.

**16.3.** Allfällige Ansprüche des Beschäftigten gegen den Dienstnehmer, insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Konkurrenzklauseln, insbesondere in der Zeit nach Beendigung der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigten, aus Patentsachen und Dienstnehmer-Haftpflichtangelegenheiten, sind ausschließlich direkt mit dem Dienstnehmer zu verhandeln und zu klären.

**17.1.** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. übrigen Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**17.2.** Bezüglich anzuwendendem Recht wird vereinbart, das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Sitz des Beschäftigten liegt.

**17.3.** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist FL 9490 Vaduz.

Stand Jänner 2017

Die Geschäftsleitung